

Informationen für Bio-LandwirtInnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe erhalten Sie wieder eine aktuelle Zusammenfassung von Änderungen, Neuerungen, Erläuterungen und Ausnahmen bezüglich der Bioverordnung 834/2007 und deren Durchführungsverordnung 889/2008.

Vorweg möchte ich im Namen des gesamten Bio-Landwirtschafts-Team ein herzliches Danke für die reibungslose und gute Zusammenarbeit mit Ihnen als Produzenten und den Kontrolloren - die oft sehr arbeitsintensive Wochen und Monate für die Bio-Kontrolle hinter sich haben - sowie meinen Kollegen im Büro für Ihren Einsatz aussprechen.

Deshalb wird auch unter der Rubrik „Allgemeines“ auch darauf hingewiesen, dass wir eine Kundenbefragung zur Evaluierung unserer Dienstleistungsqualität durchführen. Einfach den Link folgen und Ihre Meinung über Service, Information und Zufriedenheit etc. bekannt geben. Für uns als Dienstleistungsunternehmen ist Ihre Meinung sehr wichtig!

Aktuell informieren wir sie auch über das neue online Zertifikatsportal **bioQS** auf der Webseite www.bioqs.at, die auf Grund der EU-VO umgesetzt werden musste. Die Plattform wurde als offenes Zertifikat-Informationssystem umgesetzt und ermöglicht eine rasche Validierung einzelner Bio-Zertifikate. Das Zertifikatsverzeichnis ersetzt **nicht** die bisher geltenden Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten von jeden Bio-Produzenten.

Auf der Homepage der Kontrollstelle www.sgs-kontrolle.at / **Bio-Landwirtschaft** sind immer die aktuellen, gültigen Formulare und Kundeninformationen im Jahresablauf einer biologischen Produktion gespeichert.

Bitte beachten Sie, dass der Einsatz und die Verwendung der angeführten Unterlagen eine behördliche kontrollierte Vorgabe ist und dass bei den Kontrollen unser Kontrollorgan auf diese gesammelten Informationen zurückgreifen muss. Es hilft Ihnen als auch den Kontrollor, einen raschen und umfassenden Überblick zu verschaffen.

Als Ausblick für das Jahr 2014 werden die neuen Vorgaben der EU-VO zur Anwendung kommen und in der nächsten Aussendung ausführlich behandelt werden. Diese Informationen sind ein Auszug und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis:

TIERHALTUNG

AQUAKULTUREN

VERARBEITUNG

WEIN- und OBSTBAU

ERLÄSSE nach EU-VO / ÖST. LEBENSMITTELBUCH

ALLGEMEINES

SERVICE - TIPPS

Tierhaltung

Aktuell: Ausnahmegenehmigungen wegen Futtermangel

Die Landesbehörden von Niederösterreich / Oberösterreich / Steiermark / Kärnten / Burgenland / haben auf Grund der Trockenheit unterschiedliche Quoten für Zukauf von konventionellen Gras, Heu und Heusilagen für Raufutterverzehrer freigegeben. Die Regelung kann nicht auf Kraftfutter und Silomais (außer explizit im einen der nachfolgenden Bundesland angegeben) angewendet werden! Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den gesamten durchschnittlichen einzelbetrieblichen Jahresbedarf der Tiere auf Trockenmassebasis.

Es sind im Rahmen dieser Ausnahmen die relevanten Aufzeichnungen zu führen und Belege (Rechnungen, Lieferscheine, Aufzeichnungsblatt für Zukauf von Futtermittel) aufzubewahren.

ES IST DESHALB AUS ORGANISATORISCHEN GRÜNDEN NOTWENDIG, BEI IN-ANSPRUCHNAHME DER AUSNAHMEGENEHMIGUNG UNS UNVERZÜGLICH ZU INFORMIEREN.

Niederösterreich:

- Zukauf von konventionellen Grundfutter bis zu max. 30 % des Jahresbedarfes für Raufutterverzehrer
- Verfütterung bis 31. Mai 2014, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit biologischer Futtermittel
- Ein Zukauf (Bestandserweiterung) von konventionellen Tieren ist für den Zeitraum von 01. Aug. 2013 bis 31. Mai 2014 für jene Betriebe, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, nicht gestattet. Ein Zukauf von konventionellen Tieren ist nur dann möglich, um einen gleichen Bestand an Tieren zu erhalten.
- Der Betrieb muss bis spätestens 15. Juni 2013 die Aufzeichnungsunterlagen unaufgefordert bei der Kontrollstelle – ggf. im Rahmen einer Jahreskontrolle - vorlegen.

Oberösterreich:

- Zukauf von konventionellen Grundfutter inkl. Zwischenfrüchte bis zu max. 40 % des Jahresbedarfes für Raufutterverzehrer
- Verfütterung bis 15. Mai 2014, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit biologischer Futtermittel
- Ein Zukauf von konventionellen Tieren ist für den Zeitraum von 16. Aug. 2013 bis 15. Mai 2014 für jene Betriebe, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, nicht gestattet
- Der Betrieb muss bis spätestens 30. Mai 2013 die Aufzeichnungsunterlagen unaufgefordert bei der Kontrollstelle – ggf. im Rahmen einer Jahreskontrolle - vorlegen

Steiermark:

- Zukauf von konventionellen Grundfutter und Futterstroh bis zu max. 50 % des Jahresbedarfes für Raufutterverzehrer
- Verfütterung bis 31. Mai 2014, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit biologischer Futtermittel
- Für allfälligen Zukauf und Verwendung von konventioneller Maissilage muss vom einzelnen Unternehmer ein separater Antrag gestellt werden
- Ein Zukauf von konventionellen Tieren ist für den Zeitraum von 01. Aug. 2013 bis 31. Mai 2014 für jene Betriebe, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, nicht gestattet
- Der Betrieb muss bis spätestens 15. Juni 2013 die Aufzeichnungsunterlagen unaufgefordert bei der Kontrollstelle – ggf. im Rahmen einer Jahreskontrolle – vorlegen

Kärnten:

- Zukauf von konventionellen Grundfutter in den Bezirken:
Villach und Villach Land, Hermagor, St. Veit/Glan, Spittal/Drau, Feldkirchen
zulässiger Höchstanteil 60 %
Völkermarkt, Klagenfurt am WS, Klagenfurt am WS-Land, Wolfsberg
zulässiger Höchstanteil 70 %
- Verfütterung bis 15. Mai 2014, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit biologischer Futtermittel
- Der Betrieb muss bis spätestens 30. Mai 2013 die Aufzeichnungsunterlagen unaufgefordert bei der Kontrollstelle – ggf. im Rahmen einer Jahreskontrolle - vorlegen.

Burgenland:

- Unternehmen in Burgenland müssen jeweils einzelne Anträge bei der Landesregierung einbringen (Schadensmeldung, Betriebsdaten, etc.). Bitte wenden Sie sich direkt an die zuständige Stelle in der Landesregierung.

Von den anderen Bundesländern liegen noch keine Informationen über die Vorgehensweisen vor. Bitte wenden Sie sich direkt an die zuständige Stelle in ihrer Landesregierung.

Zudem werden für die Verwendung nicht ökologischer Grundfuttermittel nachstehende Auflagen erteilt, die im Zuge der nächsten Bio-Jahreskontrollen von der Kontrollstelle überprüft wird:

- ❖ Um diese Ausnahme in Anspruch zu nehmen, ist kein Ansuchen notwendig
- ❖ Es sind im Rahmen dieser Ausnahmen die relevanten Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren: Rechnungen, Lieferscheine, Aufzeichnungsblatt für Zukauf von Futtermittel
- ❖ Wurde von den Unternehmern die Voraussetzungen für die Genehmigungen eingehalten
- ❖ Die Kontrollstelle muss einen Bericht vorlegen, welche Unternehmer die Ausnahmegenehmigung in Anspruch genommen haben und ob die Voraussetzungen für die Genehmigungen eingehalten wurden
- ❖ Für Projektpartner „Zurück zum Ursprung“ gilt für Milchkühe generell ein konventionelles Fütterungsverbot, für Jungvieh bis zu zwei Jahren ist eine konventionelle Fütterung laut Ausnahmegenehmigung des jeweiligen Bundeslandes zulässig
- ❖ „Ja Natürlich Jungrind“ sind die Vorgaben bei dem jeweiligen Erzeugungsgemeinschaft abzuklären (befristete Sonderregelung!):
 - Zukauf von **Bio**-Grundfutter aus Nachbarländern ist bis 31.05.2014 möglich (Bio-Nachweis, Meldung an die Erzeugergemeinschaft, Kontrollen erforderlich)
 - Die Einhaltung des Mindestanteils von Grundfutter gemäß Ja! Natürlich Richtlinie wird bis längstens bis 31.05.2014 ausgesetzt
 - Der Einsatz von Grundfutter von Umstellungsflächen ist bis spätestens 31.05.2015 zulässig
 - Betriebe, die bereits konventionelles Grundfutter eingelagert haben oder ein Zukauf aufgrund der einzelbetrieblichen Umstände unvermeidbar ist, können unter Angabe des Zeitraumes für zwei Monate befristet aus dem Ja! Natürlich Projekt auszusteigen und konventionelles Grundfutter verfüttern. Nach einem Umstellungsmonat mit biologischer Fütterung kann nach insgesamt drei Monaten wieder in das Projekt Ja! Natürlich geliefert werden. Die Zeiträume müssen der Erzeugergemeinschaft und Ja! Natürlich bekannt gegeben werden.

Verbot Jodiertes Viehsalz von Salinen Austria AG

Durch die EU VO 505 / 2012 vom 14. Juni 2012 wurde Natriumjodid, das im jodierten Viehsalz der Salinen Austria AG eingesetzt wird, von der Liste der zulässigen Futtermittelzusatzstoffe gestrichen. Im Betriebsmittelkatalog 2013 wurde das jodierte Viehsalz nicht mehr gelistet. Es ist uns jedoch noch bekannt, dass eine zusätzliche Information an Händler, Kontrollstellen, Berater und Bio-Bauern ergangen ist.

Jodiertes Viehsalz der Salinen Austria AG ist daher nicht mehr biotauglich und darf von Bio-Landwirten nicht verfüttert werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieses Produkt noch auf vielen Bio-Betrieben eingesetzt wird.

Erinnerung: Auslaufen der Ausnahmegenehmigung in der Tierhaltung

Laut Erlass des BMG ist auf Grund des Auslaufens der Ausnahmegenehmigungen mit Jahresende 2013 zu berücksichtigen:

- ❖ Ein Unternehmer, der die Stall-/ Auslauf-/ Haltungsanforderungen ab 01. Jänner 2014 nicht einhält, verstößt gegen die Verordnung und wird in der gesamten Partie / Kategorie als konventionell zurückgestuft.
- ❖ Wir werden bei der nächsten Kontrolle am Betrieb die Richtigkeit der Angaben überprüfen und im Kontrollbericht bestätigen. Die Kontrollstelle muss diese Bestätigungen an die Behörde weiterleiten!

Erinnerung: Tieranzahl in der Kleinbetriebsregelung

Es wird in Rahmen der Kleinbetriebsregelung die durchschnittliche Tieranzahl im Jahresdurchschnitt durch das Kontrollorgan erhoben. Wenn bei einer Jahreskontrolle eine Überschreitung festgestellt wird, bleibt dem Betrieb noch Zeit zur Reduzierung. In diesen Fällen werden Unterlagen nachgefordert. Bei einer Nichtreduzierung wird die zuständige Behörde eine Sanktion 04 im Folgejahr ausgesprochen.

Die Umsetzung wird bei einer Stichprobenkontrolle spätestens jedoch bei der Jahreskontrolle kontrolliert.

Aquakulturen

ARGE Biofisch – Vermittlung von Bio-Setzlinge

Die ARGE Biofisch startet ein Informationsnetzwerk für Biofisch-Setzlinge. Zu diesem Zweck wurden die bereits bekannten Lieferanten für Bio-Setzlinge zusammengestellt und gelistet. Falls jemand Bio-Setzlinge sucht oder auch anbieten möchte, bitten wir um Rückmeldung an ARGE Biofisch:

Biofisch GmbH	T	+43 699 10003122
Herr DI Marc Mößmer	F	+43 1 4053314
Bergsteiggasse 5	m	office@biofisch.at
A-1170 Wien	w	www.biofisch.at

Es sind grundsätzlich Bio-Tiere zuzukaufen. Wenn biologisch gehaltene Jungtiere nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Jungtiere zugekauft werden und müssen mind. die beiden letzten Drittel der Lebenszeit in biologischer Haltung verbringen. Der Anteil konventioneller Jungtiere müssen bis 31.12.2013 auf 50 % und zum 31.12.2015 auf 0 % reduziert sein!

Verarbeitung

Einsatz von Bio-Hefe

Die EU-VO sieht vor, dass ab 31. Dez. 2013 Bio Hefe und Bio Hefeprodukte vermehrt eingesetzt werden sollen und deshalb ab diesem Stichtag zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden.

D.h., dass der Einsatz von konventionellen Hefen und Hefeprodukten weiterhin zulässig ist, allerdings bis zu einem Maximalanteil von 5 %. Bitte beachten Sie, dass der Einsatz von weiteren nicht-biologischen Zutaten den verfügbaren Anteil um diesen Teil reduzieren wird.

Es ist laut EU VO nach wie vor **nicht zulässig**, Bio Hefe **und** konventionelle Hefe in einem gemeinsamen Produkt einzusetzen!

Lohnverarbeitung von Bio-Produkte durch konventionelle Betriebe

Die EU Verordnung legt fest, dass jeder Schritt in der Produktionskette überprüft werden muss. Im Falle einer Auslagerung von Verarbeitungsschritten muss der verarbeitende Betrieb mit Ihnen als Bio-Erzeuger eine Lohnverarbeitungsvereinbarung unterschreiben, die den Betrieb zur Einhaltung besonderer Maßnahmen zur Vermeidung von Vermengungen und / oder Kontaminationsgefahren verpflichtet.

Wir müssen nun von uns bzw. durch unsere Kontrolloren Kontakt mit den verarbeitenden konventionellen Betrieben aufnehmen und Stichproben durchführen. Sollten jedoch die verarbeitenden Betriebe bereits einen Bio Kontrollvertrag abgeschlossen haben, so werden diese Verarbeitungsschritte ohnedies kontrolliert und zertifiziert und eine zusätzliche Kontrolle entfällt.

Wir werden die betroffenen Betriebe kontaktieren und die Vorgehensweise abstimmen!

Wein- und Obstbau

Listung kurzfristig zugelassener Pflanzenschutzmittel

Eine laufend aktualisierte Gesamtliste aller im Bio Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aktuelle Ergänzungen und Nachmeldungen sowie eine Liste mit Mitteln, die für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden, sind auf der Homepage www.infoxgen.com unter Nachmeldungen / Downloads gelistet.

Es werden deshalb zwei Betriebsmittel-Zulassungslisten bei einer Kontrolle überprüft:

- Der **Betriebsmittelkatalog** beinhaltet die generelle Freigaben der einzelnen Betriebsmittel,
- die „**Zulassungen bei Gefahr im Verzug**“ von InfoXgen mit befristeten Sonderzulassungen für besondere Behandlungsschwerpunkte auf Grund unterschiedlicher Vorgaben (Witterung, Schädlingsbefall, ...)

Einsatz und Lagerung befristeter Betriebsmittel innerhalb der Zulassung ist konform. Wenn bei einer Kontrolle Mittel gefunden wurden, die nicht (mehr) zugelassen sind, wird vom Kontrollierer eine Sanktion ausgesprochen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Erlässe nach EU-VO / Öst. Lebensmittelbuch

Biologische Produktion; Sammelerlass 2013

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 06. August 2013 einen Sammelerlass mit den Themen erlassen:

1. **Überlager von konventionell ungebeizten Gemüsesaatgut**
2. **Erde für Substrate und für die Kompostierung**
3. **Zuschlagstoffe natürlicher Herkunft für die Herstellung von Substraten**
4. **Anwendung von Fütterungsarzneien bei Biofischen im Süßwasser**
5. **Langsam wachsende Rassen**

Ad 1.) Die Genehmigung werden für ein Jahr befristet erteilt, danach können Restmengen binnen sechs Monate aufgebraucht werden (Gesamtverwendungsdauer 18 Monate). Besteht für die Sorte wegen Nichtverfügbarkeit auch nach Ablauf der Frist die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, dann diese für weitere Restmengen dieser Sorte wiederum beantragt werden.

Ad 2.) Für den Einsatz von betriebsfremder Erde in Substraten bzw. in Komposterden wird empfohlen: Es soll ein Nachweis zur Herkunft und Rückverfolgbarkeit der Erde erfolgen: Angabe der (Katastral-)Gemeinde, Grundstücknummer. Erde sollte nur aus Flächen mit landwirtschaftlicher Vornutzung oder von Grünbrachen entnommen werden.

Vor dem Einsatz von betriebsfremder Erde in Substraten soll darüber hinaus auch eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Kontaminationsrisiken müssen bewertet bzw. vermieden werden. Der Einsatz von Erden folgender Herkunft ist daher zu vermeiden: belastete Verkehrsflächen (Bahndamm, Straßenverbreiterung), Aushub intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, etc.

Ad 3.) Zuschlagstoffe natürlicher Herkunft können für die Herstellung von Substraten eingesetzt werden. Als solche sind verarbeiteter und unverbauter Ton (z.B. Blähton, Ziegelsplitt) sowie Tonminerale und deren Verarbeitungsprodukte (z.B. Vermiculit), Bims und Sand anzusehen.

Ad 4.) Die Anwendung eines Fütterungsarzneimittels mit einem Futtermittel auf Basis eines konventionellen extrudierten Mischfuttermittels für Karpfen- oder Forellenartige Aquakulturtiere ist tolerierbar, wenn kein biotaugliches Fütterungsarzneimittel verfügbar ist. Dabei sind die rechtlichen Vorgaben des Tierarzneimittelkontrollgesetzes und die exakte Dokumentation der Tierarzneimittelanwendung durch den Tierarzt (Aufzeichnungsverpflichtung für Tierarzt und Teichwirt im Teichbuch) einzuhalten.

Ad 5.) Ergänzungen der Liste der derzeit aus der Praxis bekannten in Frage kommenden Rassen

Hühner:

- Red JA (braun)
- JA 757 (Steirerhuhn – Bio weiß)
- RED JA 87K
- Coloryield JA
- Experimental Lohmann (Lohmann Dual), befristet bis 31.12.2013

Puten:

- Kelly BBB
- Kelly Wrolstad
- Kelly Supermini

Biologische Produktion; Substratkultur II – Klarstellung und Aktualisierung mit rückwirkender Wirkung vom 26.03.2013

Es entspricht der Rechtsansicht des BMG, dass Substratkulturen in jeder Form nach den Grundsätzen der Bioverordnung nicht zulässig sind, eine Zertifizierung als Bioware ist demnach nicht möglich. Jedoch:

- Sind Substratkulturen für den Zweck der Jungpflanzenproduktion und der Produktion von Kräutern und Zierpflanzen für den Verkauf im Topf direkt an die EndverbraucherInnen geduldet.
- Gilt für bestehende, mehrjährige Substratkulturen bis auf weiteres: Im Jahr 2012 oder bereits vorher bestehende biozertifizierte ausdauernde Kulturen mit besonderen Anforderungen können bis zur Entscheidung auf EU Ebene in dem 2012 biozertifizierten Ausmaß weitergeführt werden

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage – Neufassung „Biokosmetika“

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 08. August 2013 eine Neuregelung des Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“ / Abschnitt 6. „Biokosmetika“ eine Neufassung erlassen.

Es wurde in dieser Neufassung die Grundsätze und Regeln für die Herstellung und Kennzeichnung von entsprechenden kosmetischen Mitteln festgelegt und besonders auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Kontrolle und Rückverfolgbarkeit Rücksicht genommen.

Es wird, um den Erzeugern und Importeuren genügend Zeit für die Umstellung zu geben, für bisher verkehrsfähige Produkte eine Übergangsfrist bis 30. Juli 2013 zu gewährt. Für den Handel endet die Übergangsfrist mit 30. Juli 2013.

Die Neufassung ersetzt die Fassung vom 24.11.2010

Allgemeines

Neues europäisches Zahlungs-Einzugsverfahren SEPA

Ab 01. Jänner 2014 tritt das neue einheitliche europäischen Einzugsverfahren in Kraft. Bitte beachten Sie, dass für Geschäfts- und Privatüberweisungen sowie auch im Fall einer Einzugsermächtigung zukünftig nur mittels IBAN-Code erfolgen kann. Die Angabe einer Kontonummer ist nicht mehr notwendig.

Umfrage zur Zufriedenheit unserer Kunden mit den Leistungen der SGS

Ihre Zufriedenheit mit unseren Services und damit auch der Dienstleistungsqualität der SGS Austria spielt für uns eine sehr wichtige Rolle. Deshalb wollen wir unsere Servicequalität auf den Prüfstand stellen und mit dieser Befragung unserer Kunden dazu beitragen, die Qualität unserer Dienstleistungen zu sichern und weiter auszubauen.

Als Kunde der SGS haben Sie im letzten Jahr die eine oder andere unserer Leistungen in Anspruch genommen. Nun interessiert uns, wie Sie die SGS als Geschäftspartner erlebt haben und wir hoffen,



dass Sie uns mit der Beteiligung an dieser Umfrage Ihre Einschätzung unserer Dienstleistungsqualität geben.

Wir werden die Umfrage bis zum 13. Oktober 2013 durchführen und bitten Sie, den Fragebogen bis zu diesem Datum zu bearbeiten. Sie können den Fragebogen einfach am Computer ausfüllen, die Übermittlung erfolgt danach automatisch, indem Sie die Schaltfläche „Senden“ am Ende der Umfrage betätigen.

SGSAustria - Landwirtschaft <https://www.surveymonkey.com/s/FARMERS2013>

Ihre Daten werden von uns selbstverständlich vertraulich behandelt. Wenn Sie dazu weitere inhaltliche oder technische Fragen haben, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

SERVICE - TIPPS

SGS Austria Controll-Co.GmbH www.sgs-kontrolle.at T +43 (0)1 / 512 25 67 – 132 oder 153 DW
Diefenbachgasse 35, 1150 Wien

Online-Zertifikatsdatenbank: www.bioqs.at

Umfrage SGS Austria - Erzeuger <https://www.surveymonkey.com/s/FARMERS2013>

Bio Austria Richtlinien: www.bio-austria.at

Bewertung, Richtlinien und Nachmeldungen zu Betriebsmittel: www.infoxgen.com

EU-Bio-Logo: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de

Biologische Produktion / BGM: <http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnenengesundheit/Lebensmittel/Bio/>

AGES, Öst. Ag. f. Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH: www.ages.at